

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Horst Helmer + Co. KG 2006

1.0 Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1 Unsere allgemeinen Bedingungen und Leistungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir die Lieferung vorbehaltlos ausführen, obwohl uns bekannt ist, dass der Besteller entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen vorgibt.
- 1.2 Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller. Diese gelten auch dann, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2.0 Angebot und Auftragsabschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als Festangebote bezeichnet sind.
- 2.2 Ist die Bestellung als Antrag eines Kaufvertrages zu qualifizieren, so können wir diesen innerhalb von 4 Wochen annehmen.
- 2.3 Der Vertrag gilt als geschlossen und rechtsgültig, soweit wir den Auftrag bestätigt haben und diese Bestätigung nicht innerhalb von 5 Tagen widerrufen wird.
- 2.4 Die in Angeboten mitgelieferten Unterlagen, wie z. B. Zeichnungen, Abbildungen oder sonstige Leistungsdaten, sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Wir sind auch nach Bestätigung des Auftrags berechtigt, durch zwischenzeitlich eingetretenen Fortschritt begründete Abweichungen vorzunehmen.
- 2.5 Unsere Angebote und Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3.0 Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Soweit nicht anders angegeben, hält sich der Verkäufer an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere EURO-Nettopreise ab Lager Muhr am See zuzügl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer und sonstiger Nebenkosten sowie der Kosten für die Verpackung, den Transport und evtl. Montage. Die Preise enthalten nicht die außerhalb Deutschlands durch Abschluss oder Geschäfte entstehenden Steuern, Gebühren, Zölle u. ä. Abgaben. Werden wir zu solchen Abgaben herangezogen, so sind sie vom Besteller zusätzlich zu zahlen.
- 3.2 Alle Zahlungen sind ohne jeden Abzug an uns innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum auf das in der Rechnung angegebene Konto spesenfrei zu leisten.
- 3.3 Im Verzugsfälle ist die Helmer + Co. KG berechtigt, neben Verzugszinsen auch eine Mahnkostenpauschale in Höhe von 10,- Euro zu erheben. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Ist ein Skonto vereinbart, so gilt diese Vereinbarung nur als erfüllt, wenn die Zahlung zur betreffenden Rechnungsfälligkeit auf unserem Konto eingegangen ist. Wir sind berechtigt, unsachgemäß gezogene Skonti dem Besteller nachzuberechnen.
- 3.4 Leistungen können erst verlangt werden, wenn alle fälligen Rechnungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – erfüllt sind.
- 3.5 Ein Zurückhaltungs- und Zahlungsverweigerungsrecht des Bestellers gegenüber unseren Forderungen besteht nicht. Zur Aufrechnung und zur Zurückbehaltung ist der Besteller nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt und unbestritten von uns anerkannt sind.
- 3.6 Kommt der Besteller mit der Bezahlung in Verzug, behalten wir uns unter Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Rechte die Berechnung von Jahreszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank vor.
- 3.7 Schecks werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten, insbesondere Einziehung und Diskontspesen, gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort fällig. Wir behalten uns die Ablehnung von Wechseln ausdrücklich vor.

4.0 Lieferungs-, Leistungsfristen und Leistungsumfang

- 4.1 Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Bei Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers eintreten –, hat der Verkäufer die vereinbarten Fristen und Termine nicht zu vertreten.
- 4.2 Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.
- 4.3 Der Liefergegenstand ist vom Besteller entgegenzunehmen, auch wenn Lieferdifferenzen aus der Auftragsabwicklung bestehen.
- 4.4 Der Liefer- und Leistungsumfang bestimmt sich ausschließlich nach den Vereinbarungen der Parteien.
- 4.5 Soweit wir Software liefern, sind für den Liefer- und Leistungsumfang dieser Software die in der Beschreibung und Dokumentation der Software aufgeführten Funktionalitäten maßgeblich. Eine Übernahme der Installation der Software bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Besteht keine solche Vereinbarung, so erfolgt die Installation durch den Besteller. Der Liefer- und Leistungsumfang umfasst keine Schulungen der Mitarbeiter des Kunden. Eine Schulung bedarf einer gesonderten Vereinbarung der Parteien, die zumindest in Textform zu erfolgen hat. Die Übernahme einer Installations-/Montageverantwortung bedarf einer übereinstimmenden Vereinbarung der Parteien zumindest in Textform. Soweit nicht abweichend vereinbart, beschränkt sich die Installation/Montage auf das Aufstellen und Inbetriebnehmen des Liefergegenstandes. Hierbei handelt es sich um Verpflichtungen aus dem Verkauf des Liefergegenstandes. Eine werkvertragliche Abnahme findet daher nicht statt.

5.0 Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Die Lieferware bleibt bis zu ihrer vollständigen, uneingeschränkten Bezahlung unser Eigentum. Der Besteller ist bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZP erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den entstandenen Ausfall.
- 5.2 Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen, er tritt uns jedoch jetzt bereits alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages zuzügl. MwSt. ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache vor oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt.
- 5.3 Die Verarbeitung oder Umbildung der bestellten Sache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache. Im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache.
- 5.4 Wir verpflichten uns, die uns zustehende Sicherheit auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernde Forderung mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

6.0 Versand und Gefahrtragung

Der Besteller trägt in jedem Fall die Versandungsgefahr, auch wenn wir die Versandkosten übernehmen, den Versand selbst durchführen oder durchführen lassen. Die Versicherung der Warenlieferung ist ausschließlich Sache des Bestellers und gilt zu dessen Lasten. Das gilt auch dann, wenn die Lieferung frei Haus, Domizil, CIF FOB oder ähnlichen Klauseln erfolgt oder wenn der Transport durch uns übernommen wird. Es bleibt uns überlassen, Versandart und Versandweg ohne Gewähr für schnellste und billigste Beförderung zu bestimmen. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers versichern wir auch die Ware.

6.0 Gewährleistung

- 6.1 Nur unsere gegenüber Bestellern ausdrücklich und schriftlich abgegebenen Eigenschaftszusicherungen sind verbindlich. Benötigt der Besteller die Ware für besondere Zwecke, so muss er ihre spezielle Geeignetheit – auch hinsichtlich der Produktsicherheit – dazu vorher prüfen, besonders ob sie alle einschlägigen technischen oder behördlichen Vorschriften erfüllen. Ohne vorherige Prüfung sind aus Nichteignung resultierende Ersatzansprüche ausgeschlossen.
- 6.2 Bei Erzeugnissen in nicht eichfähiger Ausführung sind Abweichungen innerhalb der doppelten Eichfehlergrenzen noch vertragsgerecht.
- 6.3 Der Käufer verliert seine Gewährleistungs- und Ersatzansprüche aus offenen Mängeln oder offenem Fehlen zugesicherter Eigenschaften, wenn er die Lieferware nicht sofort nach Erhalt auf Produktsicherheit überprüft und uns die Beanstandungen innerhalb von 10 Tagen schriftlich mitteilt. Im Übrigen verjähren diese Ansprüche (auch bei verdeckten Mängeln) innerhalb 6 Monaten nach Lieferung.
- 6.4 Die Gewährleistung für alle verkauften neuen Waren sowie erbrachten Leistungen entspricht, wenn nichts anders schriftlich vereinbart ist, der gesetzlichen Regelung. Sie erstreckt sich nicht auf Verbrauchsmaterialien wie z. B. Batterien, Akkus, Filter, Faserschreiber, etc. sowie Abnutzung (besonders bei Verschleißteilen), übermäßige Beanspruchung oder Transportschäden.
- 6.7 Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, wenn sie auf unsachgemäße Behandlung, Wartung, Bedienung oder Manipulationen durch den Käufer oder Dritte erfolgen.
- 6.8 Gewährleistung und Ersatzansprüche für Ersatzstücke und sonstige Mangelbeseitigungen richten sich ebenfalls nach den Bedingungen und verjähren mit dem Ende der Gewährleistungszeit für den ursprünglichen Gegenstand.
- 6.9 Im Falle einer schriftlichen Mitteilung des Käufers, dass die Produkte nicht der Gewährleistung entsprechen, verlangt der Verkäufer nach seiner Wahl, dass:
 - a) das schadhafte Teil bzw. Gerät zur Reparatur und anschließenden Rücksendung an den Verkäufer geschickt wird.
 - b) Falls der Käufer verlangt, dass Gewährleistungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, kann der Verkäufer diesem Verlangen entsprechen, wobei unter Gewährleistung fallende Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit, Spesen und Reisekosten zu den Standardsätzen des Verkäufers zu bezahlen sind.
- 6.10 Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.
- 6.11 Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in 2 Jahren ab Lieferdatum des Vertragsgegenstands. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Verkäufers/Vermieters nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung.
- 6.12 Der Besteller ist verpflichtet, alle Mitwirkungshandlungen zu erbringen, die zur Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen geboten sind. Kommt der Besteller seinen Mitwirkungshandlungen nicht nach und entstehen uns dadurch zusätzliche Kosten, z. B. Reise-, Übernachtungs-, Personalkosten und Wartezeiten, so hat der Besteller uns allen dadurch entstehenden Aufwand/Schaden zu ersetzen.

7.0 Haftung für Mängel

- 7.1 Soweit ein von uns zu vertretender Mangel vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung oder Ersatzlieferung berechtigt. Nicht eingeschlossen sind Funktionsbeeinträchtigungen durch Begleitumstände, die uns zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nicht oder nur unvollständig bekannt waren. Im Falle der Nacherfüllung sind wir verpflichtet, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Arbeits- und Materialkosten, zu tragen. Ausgenommen von den Aufwendungen sind die Wege-, Transport- und Versandkosten, die vom Besteller getragen werden.
- 7.2 Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
- 7.3 Eine weitere Haftung, insbesondere für Folgeschäden – gleich welcher Art und aus welchem Grund –, ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

8.0 Rücksendungen

- 8.1 Rücksendungen von Waren werden nur im originalverpackten Zustand bis spätestens 2 Wochen nach Auslieferung zurückgenommen. Auftragsbezogen gefertigte, gebrauchte oder bereits bearbeitete Waren sind von der Rücknahme ausgeschlossen. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Der Rücksendung ist eine Kopie der Original-Rechnung beizufügen sowie alle ausgelieferten Test- und Prüfprotokolle. Die Rückvergütung erfolgt nach entsprechender Eingangskontrolle durch uns. Wertminderungen bleiben vorbehalten. Bei Warenrücksendungen, die nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind, berechnen wir eine Gebühr von 20 % des Warenwertes.

9.0 Schadenersatz

- 9.1 Uns bleibt es vorbehalten, Schadenersatz statt der Leistung, unbeschadet weiterer Ansprüche, ohne besonderen Nachweis in Höhe von bis zu 25 % des vereinbarten Preises zu verlangen.
- 9.2 Für nach Wünschen des Bestellers hergestellte Ware haben wir Anspruch auf Ersatz des vollen Schadens.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Teilnichtigkeit

- 10.1 Vertrag und Lieferung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge und Leistungen über den internationalen Warenverkauf ist ausgeschlossen.
- 10.2 Erfüllungsort für Warenlieferungen und als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag wird Weihenburg i. Bay. vereinbart. Dies gilt auch dann, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in der BRD hat. Registergericht Ansbach, HRA 1641.
- 10.3 Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Vertragsparteien gewollten wirtschaftlich am nächsten steht.